

**Bebauungsplan Nr. 326
„Königsplätze“ der Stadt Paderborn**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Auftraggeber:

Stadt Paderborn
Amt für Umweltschutz und Grünflächen



Landschaftsarchitekten Partnerschaft Paderborn mbB
VOGELANG 5, 33104 PADERBORN
Paderborn im Juli 2021

1	EINFÜHRUNG	4
1.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 326 „KÖNIGSPLÄTZE“ DER STADT PADERBORN.....	4
1.2	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER PLANUNGSZIELE UND DER RÄUMLICHEN LAGE.....	6
1.3	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES.....	6
1.3.1	<i>Baugesetzbuch/Planungsrecht.....</i>	6
1.3.2	<i>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....</i>	6
1.3.3	<i>Sonstige gesetzliche Vorgaben.....</i>	8
1.3.4	<i>Planungsvorgaben</i>	8
1.3.5	<i>Schutzgebiete nach BNatSchG.....</i>	9
1.4	UMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG.....	9
2	BESCHREIBUNG DER DURCH DAS VORHABEN ZU ERWARTENDEN UMWELTAUS ...	10
	WIRKUNGEN	10
2.1	BAU- UND ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN:.....	10
2.2	BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN:	10
3	UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 (4) SATZ 1 BAUGB	11
3.1	UMWELTBEOGNE BESTANDSAUFNAHME (BASISSZENARIO) ANHAND FOLGENDER SCHUTZGÜTER, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN.....	11
3.1.1	<i>Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung</i>	11
3.1.2	<i>Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt</i>	12
3.1.3	<i>Schutzgut Boden und Fläche</i>	14
3.1.4	<i>Schutzgut Wasser.....</i>	14
3.1.5	<i>Schutzgut Klima und Luft</i>	15
3.1.6	<i>Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild.....</i>	16
3.1.7	<i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....</i>	16
3.1.8	<i>Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)</i>	16
3.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES UMWELTSCHUTZES NACH § 1 (6) NR. 7	17
3.3	WECHSELWIRKUNGEN	17
3.4	SCHUTZGUTBEZOGENE PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI UMSETZUNG DER PLANUNG	18
3.5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI UMSETZUNG DER PLANUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSWIRKUNGEN NACH ANLAGE 1 BAUGB 2B/AA BIS 2B/HH	20
3.6	ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN NACH § 1 (6) NUMMER 7 BUCHSTABE J BAUGB:	22
3.7	MAßNAHMEN MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE, NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGlichen WERDEN.....	22
3.7.1	<i>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....</i>	22
3.7.2	<i>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen</i>	22
3.7.3	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	23
4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	23
4.1	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETE TECHNISCHE VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNNTNISSE.....	23

4.2	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT	23
4.3	NICHT TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG.....	23
5	LITERATUR.....	25

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Geltungsbereich B-Plan Nr. 326 „Königsplätze“	4
Abb. 2:	Die verschiedenen Ebenen des B-Planes Nr. 326 „Königsplätze“	5
Abb. 3:	Lage des Geltungsbereichs innerhalb des Innenstadtbereichs der Stadt Paderborn.....	8
Abb. 4:	Landschaftsschutzgebiete.....	9
Abb. 5:	Biotope des Biotopkatasters.....	9
Abb. 6:	Bäume an der Marienstraße von der Fußgängerzone aus.....	12
Abb. 7:	Neugestaltung der Königsstraße (Verkehrsebene).....	12
Abb. 8:	Neugestaltung der Königsplätze (Fußgängerebene).....	13
Abb. 9:	Noch nicht neu gestalteter Bereich an der Königsstraße (Verkehrsebene).....	13
Abb. 10:	Aufgang von der Verkehrs- zur Fußgängerebene an der Marienstraße.....	16
Abb. 11:	Fußgängerebene mit darüber gelegenen Geschossen.....	16

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	18
Tab. 2:	Prognose über die Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	20

Auftraggeber:

Stadt Paderborn, Amt für Umweltschutz und Grünflächen
Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn

Verfasser:

Gasse | Schumacher | Schramm
Landschaftsarchitekten Partnerschaft Paderborn mbB
Vogelsang 5, 33104 Paderborn
Tel. 05252/52125 info@gss-paderborn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Kristina Hissmann
B. Sc. Hanna Höke

Raimund Schumacher-Dümmeler, Landschaftsarchitekt bdla

Paderborn, im Juli 2021

- Geschossfläche über Fußgängerebene: 9.694 m² überbaubare Fläche.

Der Geltungsbereich liegt im baulichen Innenbereich der Stadt Paderborn und ist bereits vollständig bebaut. Der Versiegelungsgrad liegt bei ca. 100 % (GRZ 1,0). Neue oder erstmalige Eingriffe in Natur und Landschaft finden nicht statt. Die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sehen ein Kerngebiet (MK) auf drei Ebenen vor. Dieses wird gegliedert durch Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich, Andienungsbereiche, Treppenhäuser) sowie im Bereich der Marienstraße die Bestandsfestsetzung einer Straßenverkehrsfläche.

Für das Maß der baulichen Nutzung werden die Zahl der Vollgeschosse (bis max. 8-geschossig) sowie Geschossflächenzahl und Gesamthöhe definiert. Die maximale Geschossflächenzahl liegt bei 5,0. Diese Festsetzungen werden im Wesentlichen aus den Festsetzungen des gültigen B-Planes Nr. 17 A,B,C übernommen. Die in der Planung vorgesehenen Baugrenzen setzen ebenfalls weitgehend den Bestand fest, lediglich im Bereich der Verkehrsebene wird durch den Wegfall der Zentralstation eine zusätzliche Baufläche geschaffen.

Erforderliche Zufahrten und Wege für den motorisierten Verkehr und den Fußgängerverkehr werden auf allen Ebenen neu organisiert, jedoch nicht grundsätzlich verändert. Die Hauptzufahrt zur Tiefgarage erfolgt zukünftig jedoch über die Marienstraße.

Für den südlichen Teil der Königsstraße wird zukünftig die Verkehrsfläche als Fußgängerbereich definiert und damit die Voraussetzung für Rückbau und städtebauliche Aufwertung dieser Straße in der Anbindung an die Westernstraße (Fußgängerzone) geschaffen.

Weitere flächige Festsetzungen sind nicht geplant. Grünflächen sind nicht vorhanden und auch nicht geplant. Die wenigen im Bestand vorhandenen Beete und Kübel unterliegen einem gestalterisch-architektonischen Zweck und sind auch zukünftig vorgesehen.

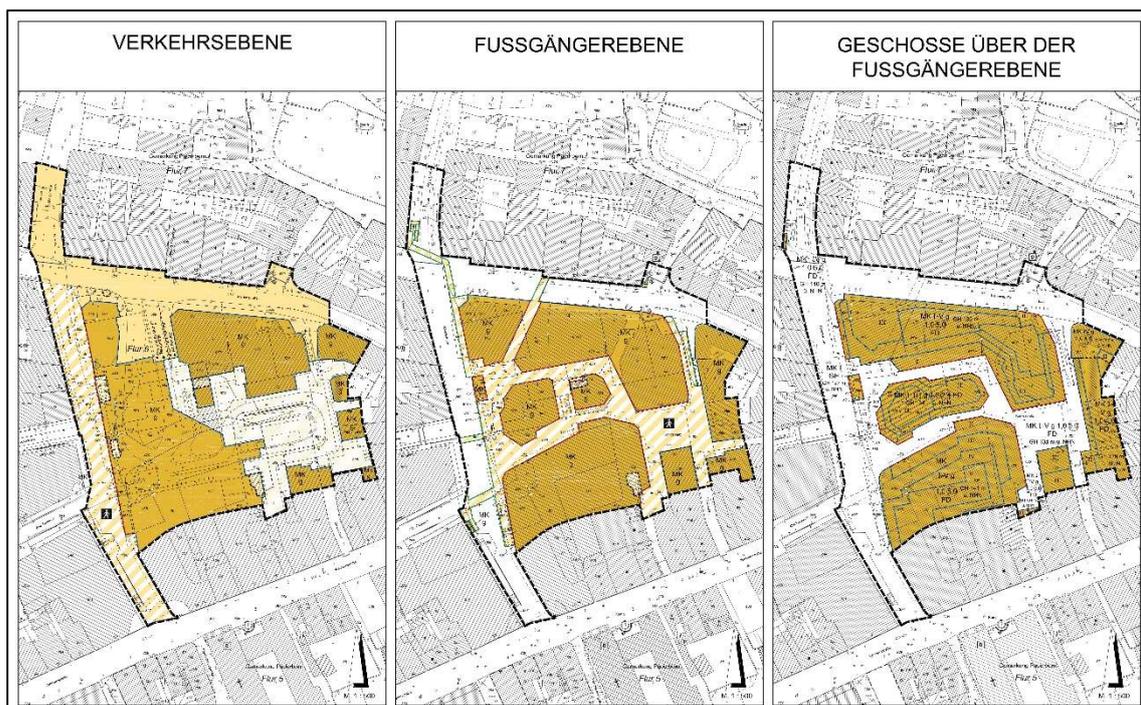


Abb. 2: Die verschiedenen Ebenen des B-Planes Nr. 326 „Königsplätze“ (Stadt Paderborn)

1.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Planungsziele und der räumlichen Lage

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Geltungsbereiches und der bereits vollständig bebauten Fläche ist eine Diskussion von Standortvarianten nicht zielführend. Durch die Neuaufstellung des B-Planes soll die städtebauliche Zielsetzung für die Königsplätze neu definiert werden. Die grundsätzlich bestehende vollständige Bebauung der Fläche innerhalb der Kernstadt ist weiterhin planungsrechtlich sinnvoll und erforderlich.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.3.1 Baugesetzbuch/Planungsrecht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht.

Weiterhin sind die Vorgaben des § 1a BauGB zu berücksichtigen:

- Bodenschutzklausel einschließlich Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung
- Umwidmungsklausel
- Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung
- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG (geltend in der aktuellen Fassung) ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Berücksichtigung in der Planung

Erstellung des Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 des BauGB

1.3.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen.

§§ 13-15 BNatSchG „Eingriffsregelung“:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezieht sich in Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG. § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit

des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 13 sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren. Der Verursacher hat nachzuweisen, ob zumutbare Alternativen am gleichen Ort bestehen, die ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind.

§§ 44/45 BNatSchG - Besonderer Artenschutz:

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- 2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Arten sind in NRW als „planungsrelevante Arten“ klassifiziert. Diese werden nach Messtischblättern (MTB) und Lebensräumen zugeordnet und sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Berücksichtigung in der Planung

Die Vorgaben des BNatSchG werden im Rahmen dieses Umweltberichtes berücksichtigt, sofern sie für das vorliegende Verfahren relevant sind.

1.3.3 Sonstige gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung sind in verschiedenen Fachgesetzen ebenfalls verbindliche Ziele für die Schutzgüter sowie allgemeine Grundsätze formuliert worden, welche durch den Umweltbericht zu prüfen und abzuwägen sind.

- Bundesimmissionsschutzgesetz, inkl. der TA Lärm und der TA Luft
- Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit dem Landesforstgesetz (LForstG NRW),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit Landeswassergesetz (LWG NRW),
- Denkmalschutzgesetz (DSchG),

Berücksichtigung in der Planung

Eine detaillierte Beschreibung der Schutzziele auf Grundlage der o.g. Gesetze erfolgt Schutzgut bezogen in der Bestands- und Prognoseermittlung.

1.3.4 Planungsvorgaben

Die Ziele von Flächennutzungsplan und Regionalplan stehen der Umgestaltung an den Königsplätzen nicht entgegen. Der B-Plan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Ein Landschaftsplan existiert für diesen Bereich nicht (Siedlungsfläche).

Da es sich um einen Innenstadtbereich mit zentraler Einzelhandelsversorgung in Paderborn handelt, werden die Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Paderborn (Stadt + Handel, 10/2015) bei der Planung berücksichtigt. Der Planungsraum liegt danach in der sog. „Hauptlage“ des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadtzentrum, welches sämtliche Angebotsschwerpunkte für verschiedenste Bedarfsgüter räumlich konzentriert.

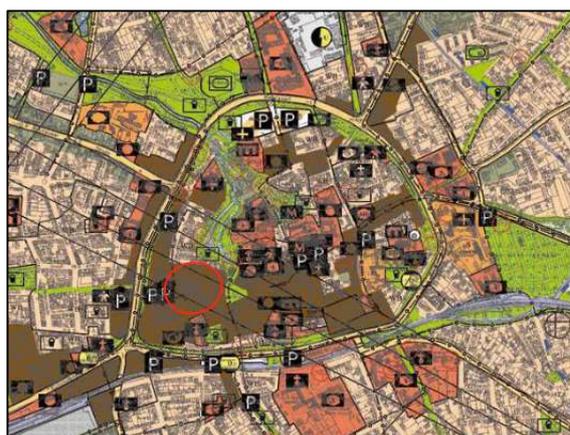


Abb. 3: Lage des Geltungsbereichs innerhalb des Innenstadtbereichs der Stadt Paderborn (FNP Paderborn, bearbeitet)

Berücksichtigung in der Planung

Die Planungsvorgaben der Stadt Paderborn bzw. der Regionalplanung werden durch den B-Plan berücksichtigt bzw. nachrichtlich berichtet.

1.3.5 Schutzgebiete nach BNatSchG

Innerhalb des Plangeltungsbereiches liegen keine Schutzgebiete nach BNatSchG.

Die innerhalb des Innenstadtringes entspringende Pader (mit Talaue) ist erst ab dem Fürstenweg als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (Entfernung ca. 750 m).

Nordöstlich des Plangeltungsbereiches befindet sich in ca. 380 m Entfernung die schutzwürdige Biotopkatasterfläche „Geisselscher Garten an der Michaelstraße in Paderborn“ (BK-4218-039). Es handelt sich hierbei um einen kleinen Park mit Altbäumen (z.T. Naturdenkmal) und einer Trockenmauer teilweise mit Vegetation sowie einem Graben mit Unterwasservegetation.

Berücksichtigung in der Planung

Aufgrund der Entfernung sind Betroffenheiten ausgeschlossen und müssen für die Planungen nicht berücksichtigt werden.



Abb. 4: Landschaftsschutzgebiete (geoportal.nrw, bearbeitet)

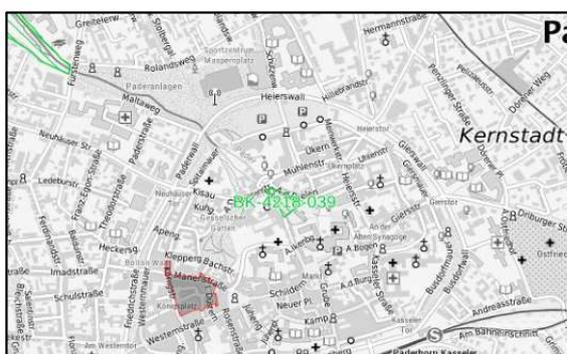


Abb. 5: Biotope des Biotopkatasters (geoportal.nrw, bearbeitet)

1.4 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaftsbild und das kulturelle Erbe werden in ihrem Bestand aufgenommen und bewertet. Grundlage für die Bewertung bildet die Bestandserhebung unter Berücksichtigung von Vorbelastungen. Die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen wird bewertet.

In einem zweiten Schritt werden die möglichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase auf die Schutzgüter abgeschätzt (Wirkprognose), wobei unterschieden wird nach:

- Reichweite der Auswirkungen
- Dauer der Auswirkungen
- Intensität der Auswirkungen

Daraus ergibt sich abschließend die Erheblichkeit der Auswirkungen und Empfehlungen für Minimierungs- oder ggf. Vermeidungsmaßnahmen. Da der Planungsraum bereits vollständig bebaut ist, ist die Anwendung der Eingriffsregelung gem. BNatSchG nicht erforderlich.

2 BESCHREIBUNG DER DURCH DAS VORHABEN ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 „Königsplätze“ kommt es zu mittleren bis geringen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf das Schutzgut Mensch, welches zunächst durch den Baubetrieb beeinträchtigt ist, jedoch im Zuge der geplanten Attraktivitätssteigerung an den Königsplätzen von zeitgemäßen, hellen Besucher- und Aufenthaltsbereichen profitieren soll. Die bestehende vertikale Trennung von Verkehrsebene und Fußgängerebene soll auch zukünftig beibehalten bleiben. Die Zufahrt zur Tiefgarage (in zwei Untergeschossen unterhalb der Verkehrsebene) bleibt erhalten. Teilweise wurden Einzelmaßnahmen im Bereich von Brücken- und Rampenanlagen bereits aufwändig umgebaut und damit heller und freundlicher gestaltet. Die Umgestaltung noch bestehender städtebaulicher Defizite ist damit Grundlage dieser Bauleitplanung, derer zu erwartenden Wirkungen nachfolgend aufgezeigt werden.

2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

- Lärm- und Verkehrsbelastungen durch Baustellentätigkeiten und baustellenbedingten Verkehr, insbesondere auch Materialtransport etc..
- weitere baubedingte Lärmentwicklungen insbesondere durch Abbrucharbeiten und großflächig vorgesehenen Neubau. Da der B-Plan als Angebotsplan zu verstehen ist, ist die Umsetzung von Bauarbeiten nicht unmittelbar zeitlich an die Rechtskraft des B-Planes gekoppelt.
- Zeitweise eingeschränkte Nutzung bzw. Passierbarkeit von Straßen und Fußwegen in Verbindung mit Anlieferverkehr und in den Fußgängerbereichen, ggf. eingeschränkte Erreichbarkeit von Geschäften möglich.
- Mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten durch Verlust von Nischen etc. an den Gebäuden.

2.2 Betriebsbedingte Wirkungen:

- Geringe schutzgutbezogene Veränderungen innerhalb des Stadtquartiers in Bezug auf Lärm und Licht.
- Gleichzeitig aber Entwicklung von attraktiven zentrumsnahen Aufenthaltsbereichen und Stärkung des zentralen Einzelhandelsstandortes. Barrierefreier Zugang zu allen Ebenen. Neuschaffung eines Fußgängerbereiches Königsstraße.
- Die vertikale Trennung von Verkehrsebene und Fußgängerebene wird beibehalten. Die Verkehrsführung auf der Verkehrsebene wird verändert und neu geordnet, die Erschließung aller Gebäude sowie die Zufahrt zur Tiefgarage bleiben jedoch grundsätzlich innerhalb des Geltungsbereiches erhalten.
- Der zentrale Busbahnhof (Zentralstation) wurde bereits an die Westernmauer verlagert und ermöglicht damit eine strukturelle Neuordnung der Verkehrsebene. Die neue Haltestelle ist fußläufig erreichbar, längere Wege sind nicht zu erwarten.
- Entwicklung von zusätzlichen Verkaufsflächen auf ehemaligen Verkehrsflächen von ca. 2.500 m² (Fläche für Gebäude). Etablierung von Einzelhandel (bevorzugt Supermarkt).

- Erhalt der Wohnfunktion ab der 4. Geschossebene, als untergeordnetes Funktionselement und zur Belebung der Innenstadt. Als übergeordnete Funktion wird die Unterbringung von Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur definiert (gemäß Festsetzung für Kerngebiete).

3 UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 (4) SATZ 1 BAUGB

3.1 Umweltbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) anhand folgender Schutzgüter, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

3.1.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Mensch und Bevölkerung allgemein:

Die Stadt Paderborn hat ca. 150.000 Einwohner und ist eines der Oberzentren in Ostwestfalen. Aufgrund der guten infrastrukturellen Lage sowie des Angebotes an klein- und mittelständischem Gewerbe, Großbetrieben sowie einem breit aufgestellten Dienstleistungssektor ist Paderborn eine der aufstrebenden Großstädte im ländlichen Raum mit Zuzugspotenzial. Damit ist neben der Nachfrage nach Wohnflächen auch insbesondere für den Innenstadtbereich die Nachfrage nach Einzelhandels- und Dienstleistungsbereichen zu berücksichtigen. Paderborn übernimmt hier gemäß Landesentwicklungsplan NRW innerhalb des regionalen Siedlungsgefüges die Versorgungsfunktion eines Oberzentrums.

Folgende Aspekte sind innerhalb des Geltungsbereiches relevant:

- gute Einzelhandelsstruktur mit unmittelbarer Nähe zur Haupt-Einkaufsstraße (Westernstraße),
- gute Erreichbarkeit durch ÖPNV, Individualverkehr sowie Fuß- und Radanbindung,
- untergeordnete Bedeutung als Wohnstandort,
- mittlere Bedeutung im Dienstleistungssektor (Ärzte, etc.),
- Gastronomisches Angebot vorhanden (v.a. Imbiss),
- überwiegend geringe Aufenthaltsqualität durch unübersichtliche Wegführung, Dunkelräume, Sanierungsbedarf (Neugestaltung teilweise bereits in der Umsetzung).

Lärm, Verkehr und vorsorgender Gesundheitsschutz:

Der Geltungsbereich ist über zwei Zugangsebenen erschlossen. Die untere Ebene wird durch den motorisierten Verkehr dominiert, hier sind noch die Verkehrsflächen der ehemaligen Zentralstation (Busbahnhof) vorhanden sowie die Zufahrtswege für die Anlieferer der Geschäfte und die Tiefgarage Königsplatz. Die vorhandenen Straßen (Marienstraße, Königsstraße) dienen der unmittelbaren Erschließung dieses Innenstadtquartiers und haben keine darüber hinaus gehende Erschließungsfunktion. Die Tiefgarage wird über die Alte Torgasse und Königsstraße angebunden.

In der zweiten Ebene ist ausschließlich Fußgängerverkehr vorhanden, welcher die darunter liegende Verkehrsebene durch Brückenwege und Gebäude überspannt.

Lärmbelastungen resultieren ebenfalls nahezu ausschließlich aus dem oben beschriebenen Verkehr, insbesondere der Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage sowie durch Anlieferungstätigkeiten. Die Zentralstation für den Busverkehr wurde bereits an die Westernmauer verlagert und ist daher im

Geltungsbereich nicht mehr relevant. Dieses hat bereits zu einer deutlichen Entspannung der Verkehrssituation geführt.

Besondere Belastungen für die menschliche Gesundheit resultieren aus den oben beschriebenen Verkehren in Verbindung mit Lärm und Abgasen. Weitere Belastungsfaktoren sind nicht bekannt.

Besonders Störfall relevante Betriebe gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV gemäß Seveso II RL) sind nicht vorhanden.

Fazit Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- Typisches Innenstadtquartier, ohne relevante (nicht innenstadttypische) Belastungsquellen.
- Städtebaulicher Sanierungsbedarf vorhanden.
- Hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch in Bezug auf Infrastruktur und Versorgung.
- Es besteht eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen an den Planungsraum, so dass eine besondere Empfindlichkeit besteht.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Biotoptypen:

Der Geltungsbereich ist nahezu vollständig bebaut bzw. versiegelt, größere Grün- und/oder Freiflächen sind nicht vorhanden. Einzelne Beete bzw. Bäume bilden architektonische Gestaltungselemente. In der Marienstraße stocken 5 Robinien sowie eine Pyramiden Eiche. Die Bäume haben keine wesentliche Bedeutung für die Lebensraumfunktion.

Fazit Biotoptypen:

Biotope geringer bis allgemeiner Bedeutung, Versiegelungsgrad nahezu 100 %. Eine besondere Empfindlichkeit besteht nicht.



Abb. 6: Bäume an der Marienstraße von der Fußgängerzone aus (GSS)

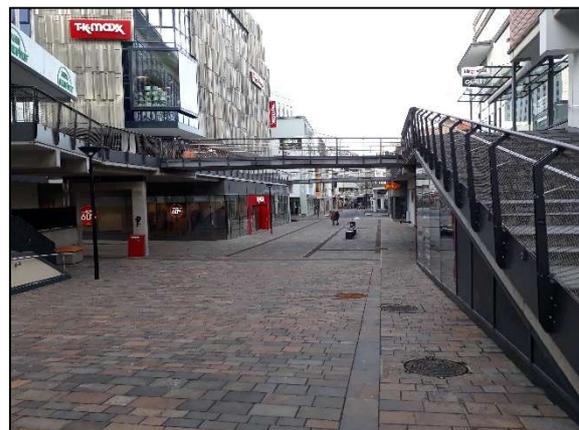


Abb. 7: Neugestaltung der Königsstraße (Verkehrsebene) (GSS)



Abb. 8: Neugestaltung der Königsplätze (Fußgänger-ebene) (GSS)



Abb. 9: Noch nicht neu gestalteter Bereich an der Königsstraße (Verkehrsebene) (GSS)

Fauna:

Die artenschutzrechtliche Bestandsermittlung erfolgte durch eine Ortsbegehung am 23.03.2021 mit Potentialanalyse sowie der Auswertung der planungsrelevanten Arten nach Messtischblatt, hier MTB 4218-3 und 4218-4 „Paderborn“. Danach sind 46 Arten als planungsrelevant zu berücksichtigen, darunter 5 Säugetierarten (Fledermäuse) und 39 Vogelarten sowie jeweils 1 Amphibien- und Reptilienart.

Bei den Ortsbegehungen wurde plangebietsbezogen folgendes festgestellt:

Säugetiere (Fledermäuse):

In den Bestandsgebäuden befinden sich zahlreiche potentiell als Fledermausquartiere geeignete Spaltenstrukturen wie z. B. hinter vorhandenen Attiken und Fassadenverkleidungen sowie an Säulen und Wänden der überbauten ehemaligen zentralen Busstation.

Vögel:

Für gebäudegebundene, brütende Vögel sind in der ehemaligen zentralen Busstation einige geeignete Nischen vorhanden. Diese werden teilweise von Straßentauben besetzt.

Darüber hinaus bieten die vorhandenen Gebäude nur ubiquitären (verbreiteten) Arten Lebensraum. Als Nahrungshabitat ist der Untersuchungsraum nur untergeordnet geeignet.

Sonstige Arten:

Geeignete Biotopstrukturen für Amphibien und Reptilien sind nicht vorhanden.

Fazit Fauna:

Überwiegend geringe bis allgemeine faunistische Bedeutung, wobei als planungsrelevante Arten Fledermäuse und Vögel in der Planung zu berücksichtigen sind.

Biologische Vielfalt:

Die biologische Vielfalt leitet sich unmittelbar aus dem oben beschriebenen Bestand von Flora und Fauna ab und ist als äußerst gering zu beschreiben. Es dominieren versiegelte Flächen mit nur geringer Lebensraumfunktion. Kontaktlebensräume bestehen im unmittelbaren Umfeld ebenfalls nur wenige. Als Flächen mit Bedeutung für die biologische Vielfalt sind das Paderquellgebiet (Entfernung ca. 300 m) und die Wallanlagen (Entfernung ca. 100 m) zu nennen.

Fazit Biologische Vielfalt:

Geringe, aber typische Vielfalt eines Innenstadtquartiers mit hoher Baudichte. Eine besondere Empfindlichkeit besteht nicht.

3.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Boden allgemein:

Gemäß Geoportal NRW handelt es sich bei den Böden natürlicherweise um Braunerdeböden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit.

Tatsächlich sind die Böden jedoch vollständig verändert und mit nahezu 100% versiegelt. Natürliche Bodenfunktionen kommen nicht mehr vor. Durch die unterhalb der Verkehrsebene liegende Tiefgarage (in zwei Ebenen) ist der Boden bis in große Tiefen durch ein Bauwerk vollständig überformt.

Altlasten:

Besondere Gefahrenpotenziale durch Altlasten sind derzeit nicht erkennbar.

Archäologie:

Das Vorkommen archäologischer Artefakte bzw. archäologischer Bodendenkmäler wird derzeit nicht angenommen.

Fläche:

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,84 ha, welche derzeit nahezu vollständig versiegelt ist. Die Böden erfüllen somit eine Siedlungsfunktion.

Fazit Boden und Flächen:

Die vorhandenen Böden sind vollständig überprägt ohne natürliche Funktionen. Eine besondere Empfindlichkeit besteht nicht.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Schutzgebiete:

Wasserschutzgebiete sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Grundwasser:

Oberflächennahes Grundwasser ist im Geltungsbereich nicht vorhanden bzw. durch die Tiefgarage verändert. Die natürliche Grundwasserfließrichtung folgt dem natürlichen Gelände Richtung Norden und strömt der Pader zu. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades findet Versickerung und Grundwasserneubildung praktisch nicht statt.

Oberflächengewässer:

Im zentralen Innenstadtbereich von Paderborn liegen die Paderquellen. Aus einer Vielzahl von Einzelquellen mit Quellarmen entwickelt sich in einer Entfernung von ca. 300 m vom Geltungsbereich die Pader. Diese mündet nach ca. 4,5 km Lauflänge in Schloß Neuhaus in die Lippe. Die Pader als namensgebender Fluss hat eine hohe Bedeutung für Paderborn und ist heute ein bedeutsames Naherholungsgebiet, welches sich vom Innenstadtbereich bis nach Schloß Neuhaus erstreckt. Die

Pader hat Biotopverbundfunktion und stellt einen bedeutsamen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Fazit Wasser:

Überwiegend geringe Bedeutung für das Schutzgut Wasser, eine besondere Empfindlichkeit besteht nicht.

3.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima:

Paderborn ist vom Niederungsklima der Westfälischen Bucht mit allgemein maritimem Charakter geprägt. Die jährliche Niederschlagssumme in Paderborn beträgt im Mittel 830 mm, die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9,2 °C. Kennzeichnend für das Talklima sind erhöhte Luftfeuchte, verstärkte Tal- und Bodennebelbildung (Auftreten von Bodeninversionen mit Nebelbildung) sowie sommerliche Schwüle.

Der Geltungsbereich ist dem Stadtklimatop zuzuordnen, welcher in diesem Bereich durch den hohen Versiegelungsgrad in Verbindung mit hohen Gebäudekörpern geprägt ist. Luftaustausch findet daher kaum statt, die Flächen unterliegen der Gefahr einer Überwärmung. Klimatisch ausgleichende Bereiche (z.B. Grün- und Wasserflächen) fehlen.

Luft:

Die z.T. hohe Verkehrsdichte in Verbindung mit fehlenden Gehölzflächen mit Bedeutung für die Luftreinhaltung (Filterwirkung) führen zu Belastungen der Luftqualität und damit zu einer Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens. Durch die Verlagerung der „unterirdischen“ Busstation wurde jedoch bereits ein positiver Effekt für die Luftqualität erreicht.

An der Friedrichstraße wird durch das LANUV NRW eine Luftmessstelle betrieben. Die Stadt Paderborn setzt sich in ihrem Luftreinhalteplan für die Einhaltung der EU-Grenzwerte ein. Diese werden aber weiterhin in Bezug auf Stickoxide regelmäßig überschritten (Bez.-Reg, LRP, Fassung 01.07.2019).

Fazit Klima und Luft:

Das Schutzgut Klima und Luft hat überwiegend allgemeine Bedeutung im Planungsraum und ist typisch für einen dicht bebauten Innenstadtbereich. Eine besondere Empfindlichkeit besteht in Bezug auf Überwärmung und Belastung durch Stickoxide.

3.1.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Das Stadtbild von Paderborn wird in diesem Bereich durch die baulichen Ebenen der Verkehrsebene, Fußgängerebene und Geschoßebene geprägt. Dieses ist verbunden mit einer kompakten, hohen Bebauung und fehlenden Grünelementen. Die Königsplätze in Paderborn waren in ihrem Ursprung eine städtebauliche Besonderheit in Paderborn, welche jedoch heute nicht mehr den gestalterischen Ansprüchen an ein Innenstadtquartier genügt. Insbesondere die „dunkle“ Verkehrsebene, aber auch die teilweise unübersichtliche Fußgängerebene stellen kein ansprechendes Stadtbild dar.



Abb. 10: Aufgang von der Verkehrs- zur Fußgängerebene an der Marienstraße (GSS)



Abb. 11: Fußgängerebene mit darüber gelegenen Geschossen (GSS)

Fazit Landschaft und Landschaftsbild:

Dicht bebautes Innenstadt-Stadtbild mit Qualitätsdefiziten. Es besteht eine besondere Empfindlichkeit verbunden mit hohen Qualitätsansprüchen an das Paderborner Stadtzentrum.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die im Geltungsbereich und in der Umgebung vorhandene Wohn- und Gewerbebebauung ist als Sachgut im klassischen Sinn zu beschreiben.

Besonders wertgebende Sachgüter sowie denkmalschutzrechtlich bedeutsame Strukturen sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Innerhalb des Innenstadtringes liegen jedoch zahlreiche Denkmalschutzobjekte (Kirchen/Klöster, Rathaus, weitere Gebäude, Reste der Stadtbefestigung und zahlreiche kleinere Einzelobjekte). Die nächsten Gebäude liegen in der Westernstraße und am Marienplatz (Entfernung ca. 100 m).

Fazit Kultur- und sonstige Sachgüter:

Das Schutzgut hat eine allgemeine Bedeutung im Planungsraum.

3.1.8 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Fläche würde als bebaute Innenstadtfläche erhalten bleiben. Umgestaltungsmaßnahmen wären im Sinne der LBO möglich, verzichten aber auf eine breite Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden, welche aufgrund der besonderen Bedeutung des Standortes hier ausdrücklich erwünscht ist. Eine echte Nullvariante ist somit obsolet.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7

Zum Stand der Frühzeitigen Beteiligung wird die Prognose über die Auswirkungen der Umweltbelange in einer Tabelle zusammengefasst (Kap. 3.4). Die Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

Bezüglich der Emissionen durch Licht, Lärm und Verkehr wurden Fachgutachten erstellt, auf deren Untersuchungen an dieser Stelle verwiesen wird. Erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere auf das Schutzgut Mensch wurden jedoch nicht festgestellt. Bezüglich der Lichtemissionen werden an der geplanten Ausfahrt der Tiefgarage Maßnahmen vorgeschlagen, um Blendwirkungen zu reduzieren. Die Neuordnung der Verkehrssituation, insbesondere durch die bereits erfolgte Verlagerung des Busbahnhofes sowie perspektivisch durch die Umgestaltung der Königsstraße (als Fußgängerstraße) und die Verlegung der Zufahrt/Ausfahrt Tiefgarage führt insgesamt zu einer Beruhigung des Quartiers. Zusammen mit der vorgesehenen Modernisierung der Verkehrs- und Fußgängerebene ist von einer Attraktivitätssteigerung im Geltungsbereich auszugehen, welches insbesondere dem Schutzgut Mensch zugutekommt.

Für den Artenschutz wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) erstellt, erhebliche Beeinträchtigungen werden auch hier nicht festgestellt, es sind jedoch Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund des bereits vorhandenen hohen Versiegelungsgrades in Verbindung mit einer hohen Baudichte sind die geplanten Veränderungen in den Festsetzungen als gering in ihren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu betrachten.

3.3 Wechselwirkungen

Da es sich im Wesentlichen um Bestandsfestsetzung eines bestehenden, dicht bebauten Innenstadtkartiers handelt, werden keine erheblichen zusätzlich bedeutsamen Wechselwirkungen erwartet. Diese Einschätzung wird im weiteren Verfahren verifiziert.

3.4 Schutzgutbezogene Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Minderungsmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen	Erheblichkeit
Mensch allgemein	gering	gering, eher positiv	keine	keine	nicht erheblich
Emissionen/Lärm, Licht Verkehr (Gesundheitsschutz)	zeitweise hoch (Baulärm)	gering bis mittel	Abschirmung von Lichtemissionen, Verkehrslenkung	keine	nicht erheblich
Abfälle, Störfallrisiko	gering	gering	keine	keine	nicht erheblich
Biotope	gering	gering	Begrünung nach architektonischen Gesichtspunkten	keine	kein Ausgleich erforderlich, da Geltungsbereich bereits bebaut
Tiere, Artenschutz	gering bis mittel	gering	Bauzeitenregelung (bei Abrissarbeiten) Vorgaben für Beleuchtung und große Glasfronten	keine	bei Umsetzung der Maßnahmen nicht erheblich
Biologische Vielfalt	gering	gering	Keine Mobiles Grün (vgl. Kap. 6.3 der ASP I zum B-Plan Nr. 326 „Königsplätze“)	keine	nicht erheblich
Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, LSG)	gering	gering	keine	keine	nicht erheblich

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Minderungsmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen	Erheblichkeit
Boden, Bodenschutz	gering	gering	keine	keine	kein Ausgleich erforderlich, da Geltungsbereich bereits bebaut
Fläche, Ressourcenschutz	gering	gering	keine	keine	nicht erheblich
Grundwasser, Ressourcenschutz,	gering	gering	keine	keine	nicht erheblich
Oberflächengewässer	keine	keine	keine	keine	nicht erheblich
Lokales Klima/Klimaschutz	gering	gering	Erhalt und Begrünung nach architektonischen Gesichtspunkten	keine	nicht erheblich
Luft, Luftreinhalte	gering	gering	keine	keine	nicht erheblich
Landschaftsbild	gering	gering	Erhalt und Begrünung nach architektonischen Gesichtspunkten	keine	nicht erheblich
Erholung	gering	gering, eher positiv	keine	keine	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	gering	keine	keine	keine	nicht erheblich
Kulturelles Erbe	keine	keine	keine	keine	nicht erheblich

Tab. 1: Auswirkungen auf die Schutzgüter

3.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB 2b/aa bis 2b/hh

	Bau, ggf. Abriss	Vorhandensein/ Betrieb	Fazit
Die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, soweit möglich Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit	nicht erheblich bzw. nicht relevant, für den Artenschutz sind Maßnahmen erforderlich	erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen werden nicht erwartet, Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich	nicht erheblich bzw. minimierbar
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	allgemeine Beachtung des Lärmschutzes in der Bauausführung, ansonsten nicht erheblich bzw. nicht relevant	Lichtemissionen werden minimiert, Auswirkungen durch Lärm und Verkehr sind nicht erheblich und gegenüber dem Bestand teilweise reduziert, sonstige Auswirkungen nicht relevant	nicht erheblich
Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	allgemeine Beachtung der gesetzlichen Abfallbestimmungen in der Bauausführung, ansonsten nicht erheblich bzw. nicht relevant	besondere Abfallmengen fallen im Betrieb nicht an, Abwasser/Regenwasser wird der Kanalisation zugeführt	nicht erheblich bzw. nicht relevant.
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt: - schutzgutbezogene Bewertung - Unfälle oder Katastrophen,	nicht erheblich bzw. nicht relevant	nicht erheblich bzw. nicht relevant das Vorhaben unterliegt weder der Störfallverordnung noch sonstigen nach BImSchG relevanten Genehmigungsverfahren	nicht erheblich bzw. nicht relevant.

	Bau, ggf. Abriss	Vorhandensein/ Betrieb	Fazit
- Nutzung von Energie		ein besonderer Bedarf an Energie ist nicht erforderlich, der Energiebedarf (Heizung) wird nach dem Stand der Technik vorgesehen, die Nutzung erneuerbarer Energien ist möglich	
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme	nicht relevant	Gebiete mit besonderen umweltrelevanten Problemen sind im Umfeld nicht vorhanden und werden durch den Plan nicht verursacht	nicht erheblich bzw. nicht relevant.
Auswirkungen auf das Klima sowie Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	nicht relevant	Der Status Quo sollte zumindest erhalten bleiben, zur Minderung der Klimafolgen und zur ökologischen Aufwertung sollten im Zuge von künftigen Baumaßnahmen Einzelbäume (geeignete Laubbäume) gepflanzt werden Wenn möglich sind darüber hinaus Pflanzbeete anzulegen, diese dienen zur Verbesserung des lokalen Klimas und können anteilig zur Versickerung genutzt werden	nicht erheblich
Bewertung der eingesetzten Techniken und Stoffe	nicht relevant, da kein besonderen Techniken und Stoffe zu erwarten sind	nicht relevant, da kein produzierendes oder verarbeitendes Gewerbe o.ä.	nicht erheblich

Tab. 2: Prognose über die Auswirkungen auf die Schutzgüter

3.6 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe j BauGB:

Die geplanten Änderungen sind voraussichtlich verbunden mit geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Der Planungsraum ist bereits vollständig bebaut.

Bezüglich des Artenschutzes sind zwingend Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen erforderlich (Bauzeitenregelung), nur dann ist auch hier keine Erheblichkeit gegeben. Das Wirksamwerden artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann so vermieden werden.

Insgesamt sind bzgl. der Umweltschutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten.

3.7 Maßnahmen mit denen festgestellte erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden

3.7.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt bzw. konkretisiert. Es wird an dieser Stelle auf Kap. 3.4 sowie die jeweiligen Fachgutachten verwiesen.

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen, d. h. Bau- und Umbauarbeiten sollten in den Wintermonaten (01.11.-28.02.) erfolgen bzw. in diesem Zeitraum begonnen werden. Sollten geeignete Strukturen vor allem an den Gebäuden der 2. und 3. Ebene zwischen März und September entfernt bzw. zurückgebaut werden, sind ggf. nähere Untersuchungen dieser Bereiche unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

Die öffentliche Beleuchtung sollte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und durch Höhe, Ausrichtung (nicht nach oben abstrahlend) sowie die Verwendung nicht wärmeemittierender Leuchtmittel mit einem möglichst niedrigen UV-Anteil (z.B. LED, Leuchten mit einem engen Lichtspektrum um 590 nm) fledermausverträglich installiert werden.

Bei Übereck-Verglasungen sind Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen (z.B. Vogelschutzverglasungen). Gleiches gilt für spiegelnde Fassadenelemente über 5 m² Größe.

Zur Minderung der Klimafolgen und zur ökologischen Aufwertung sollten im Zuge von künftigen Baumaßnahmen Einzelbäume (geeignete Laubbäume) gepflanzt werden. Wenn möglich sind darüber hinaus Pflanzbeete anzulegen, diese dienen zur Verbesserung des lokalen Klimas und können anteilig zur Versickerung genutzt werden.

3.7.2 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt bzw. konkretisiert. Es wird an dieser Stelle auf Kap. 3.4 sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen.

3.7.3 Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen sind bei Umsetzung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erforderlich. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG finden nicht statt, so dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung findet.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Die Bestandserhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten durch Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes (z.B. Geländebegehung) sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial.

Für die Themenbereiche Lärm, Verkehr, Licht und Artenschutz wurden Fachgutachten erstellt, die durch den vorliegenden Umweltbericht ausgewertet wurden. Aufgrund der Risikoeinschätzung, der Fachgutachten und der vorhandenen Datenlage werden keine relevanten Datenlücken erwartet.

4.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen ist im Sinne des § 4c BauGB nach Abschluss des Verfahrens zum Bebauungsplan ein Monitoring zur Überwachung des Vorhabens durchzuführen. Für die vorliegende Planung sind dazu geeignete Maßnahmen zur Begleitung und Dokumentation der Bauausführung vorzusehen, sofern diese erforderlich sind.

Die Überwachung der Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes (Minderungsmaßnahmen) erfolgt im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- bzw. Überwachungsverfahrens.

4.3 Nicht technische Zusammenfassung

Veranlassung

Die Stadt Paderborn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 „Königsplätze“ beschlossen. Ziel ist die baurechtliche Absicherung der vorgesehenen Qualitätssteigerung im Geltungsbereich. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,84 ha.

Bestand:

Im Bestand ist ein dichter Gebäudekomplex ohne nennenswerte Grünstrukturen und Freiflächen vorhanden, der nahezu vollständig bebaut/versiegelt ist. Der vorgesehene Bebauungsplan liegt im baulichen Innenbereich und ersetzt die hier bereits vorhandenen baulichen Regelungen in Bezug auf die Verkehrsebene, Fußgängerebene und Geschoßebene. Im rechtlichen Bestand sind hier ein Kerngebiet und Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Auswirkungen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Bezüglich des Artenschutzes und des Immissionsschutzes (Licht) sind Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Maßnahmen und Ausgleich:

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Bezüglich des Artenschutzes ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Zusätzlich ist bei Verglasung für Anflugschutz (Vögel) und bei Beleuchtung für Fledermausverträglichkeit Sorge zu tragen.

Auf diese Weise können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Eingriffe in geschützte Flächen sowie in die geschützten Landschaftsbestandteile erfolgen nicht (Erhaltungsfestsetzung).

5 LITERATUR

BANGERT, H. (1990) Klimaanalyse Stadt Paderborn. Untersuchung im Auftrag der Stadt Paderborn (unveröffentlicht).

BANGERT, H. (2011): Klimaanalyse der Stadt Paderborn. Aktualisierte Fassung. Untersuchung im Auftrag der Stadt Paderborn. Entwurf (unveröffentlicht).

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der aktuellen Fassung.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Paderborn - Höxter. Detmold.

BURRICHTER, E. (1973), Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (Juli 2017): Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser. Krefeld.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) in der aktuellen Fassung,

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (Landschaftsgesetz - LG) in der aktuellen Fassung

LANDSCHAFTSPLAN PADERBORN-BAD LIPPSPRINGE in der aktuellen Fassung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW, Biotopkataster NRW: Schutzwürdige Biotope, Schutzgebiete

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW, (2008) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, U.Biedermann, J.Werking-Radtke

MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Bundesamt für Landeskunde, Remagen.

STADT PADERBORN: Entwurf B-Plan Nr. 326 Königsplätze - Stand November 2020.

STADT PADERBORN: Entwurf der Begründung zum B-Plan-Entwurf Nr. 326 Königsplätze - Stand November 2020.

WWW.GEOPORTAL.NRW / WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE / WWW.UMWELT.NRW.DE / WWW.ELWASWEB.NRW